

Satzung des Vereins SafeSpace Neumarkt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SafeSpace Neumarkt“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. Hilfe für Betroffene von physischer und psychischer Gewalt,
 - b. die Hilfe für Opfer von Straftaten und die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
 - c. die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden,
 - d. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO),
 - e. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO).
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Prävention und Aufarbeitung von Gewalterfahrung und der Beratung und Unterstützung von Opfern. Insbesondere die Thematik der sexualisierten Gewalt gegenüber jungen Menschen steht im Vordergrund, aber auch andere Formen von physischer und psychischer Gewalt sollen als Verein gemeinsam angegangen werden,
 - b. die Etablierung und Betreuung eines „Schutzcafés“, das Betroffenen einen Austauschraum bietet und die Möglichkeit zur Beratung durch Außenstehende gibt,
 - c. die Leistung von Aufklärungsarbeit,
 - d. die Findung und Einführung weiterer Möglichkeiten für Beratung und Austausch sowie Präventionsmechanismen,
 - e. die Förderung des politischen Interesses und Engagements junger Menschen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, mit Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es – sofern ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird – mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliedsversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzend*en, der zweiten Vorsitzend*en und der Geschäftsführer*in. Der Verein behält sich vor weitere Mitglieder als nicht vertretungsberechtigte Beisitzer*innen zu wählen. Ebenso besteht die Möglichkeit während der Wahlperiode weitere Mitglieder mittels Kooptation durch den bestehenden Vereinsvorstand zur Mitarbeit in diesen aufzunehmen.
- (2) Der Verein wird von der ersten Vorsitzend*en, der zweiten Vorsitzend*en und der Geschäftsführer*in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede*r ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die zweite Vorsitzende* bzw. die Geschäftsführer*in nur in den Fällen zur Vertretung berechtigt, wenn die erste Vorsitzende* bzw. dann sowohl erste und zweite Vorsitzende* verhindert sind.
- (3) Der gesamte Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 8 Arbeitsweise des Vorstandes

Aufgabenbereiche der jeweiligen Vorstandsmitglieder und die Arbeitsweise des Vorstandes generell können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vereinsordnung geregelt werden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform abweichend mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Videokonferenzen können entsprechende Funktionen der genutzten Plattform verwendet werden.
- (4) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang keine Kandidat*in die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Kandidat*in die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführer*in und von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 11 Form der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder in digitaler Form als Videokonferenz stattfinden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zwecks Verwendung für die Hilfe für Betroffene von physischer und psychischer Gewalt.

Die Satzung wurde errichtet am 09.04.22 mit Nachtrag vom 20.08.22 und 06.10.22.